

# **Satzung des Vereins „Frauen–StammtischInnenstadt e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Frauen–Stammtisch Innenstadt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bad Honnef. Er führt dort seine Geschäftsstelle.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die beständige und nachhaltige Aufwertung der Bad Honnefer Innenstadt, ihrer kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Lebendigkeit und Attraktivität durch

- Die Förderung von Kunst und Kultur
- Die Förderung der Altenhilfe
- Die Förderung der Hilfe für politik, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
- Förderung der internationalen Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung
- Förderung der Heimatpflege und Ortsverschönerung

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- konstruktiven Dialog mit und zwischen der Stadt Bad Honnef, Bewohnern, Unternehmen, Geschäftsinhabern, Einrichtungen, Institutionen und Vereinen der Innenstadt: Der Frauen–StammtischInnenstadt e.V. veranstaltet regelmäßige Treffen (einmal im Monat) in Bad Honnef zu denen Vertreter der Stadt, Bewohner, Unternehmer/innen etc. eingeladen werden. Zu den Gründungsmitgliedern gehören verschiedene Geschäftsinhaberinnen aus Bad Honnef, die Stadt Bad Honnef und auch Mitglieder aus anderen Institutionen und Vereinen. Beim Frauen–Stammtisch kommen demnach alle zusammen und führen einen konstruktiven Dialog miteinander. Dabei behandeln wir vor allem im Allgemeinen die Themen, welche wir oben als Zweck des Vereins gelistet haben.
- Mitarbeit an Konzepten der Stadtgestaltung und der Infrastruktur–Entwicklung im Sinne eines lebendigen, urbanen und toleranten Miteinander. Einhaltung der Barrierefreiheit und ökologischen Lebensraums: Der Frauen–StammtischInnenstadt e.V. wird von der Stadt Bad Honnef fest in mehrere städtischen Themen eingebunden. Vertreter des Frauen–Stammtischs sind zum Beispiel Teil des Innenstadt–Beirats, welcher sich um den vorhandenen Leerstand in der

Stadt sowie die Ortsverschönerung kümmert. Bei wichtigen städtischen Themen, Veranstaltungen und Umfragen jeglicher Art wird der Frauen-Stammtisch immer mit eingebunden und vertritt die Meinung des Vereins.

- Unterstützung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Verbesserung und Toleranz verschiedener Kulturen und Integration von Flüchtlingen: Angefangen mit der Durchführung des Weihnachtstplätzchens, dem kleinen Bad Honnefer Weihnachtsmarkt der ausschließlich mit ortsansässigen Gastronomen, Händlern, Schulen und Vereinen, wie z.B. der Internationalen Nähstube, durchgeführt wird. Wir laden somit immer Akteure der Stadt zu unseren Veranstaltungen ein, welche sich in Bad Honnef für ein tolerantes Miteinander sowie die Integration von Flüchtlingen einsetzen. Wir möchten alle Altersgruppen mit unseren Veranstaltungen oder Workshops erreichen bzw. zugänglich machen und planen einen Shuttle-Service von den umliegenden Seniorenheimen in die Innenstadt einzurichten. Dadurch verfolgen wir auch das Ziel bei allen Veranstaltungen und Workshops eine Barrierefreiheit zu bieten. Die Veranstaltungen selbst werden verschiedenste Programmpunkte und Inhalte haben, welche alle Alters- und Personengruppen ansprechen.
  
- Schaffung einer lokalen Plattform zum Informationsaustausch und zur Kommunikation über die Bad Honnefer Innenstadt, ihrer Anwohner, den lokalen Geschäften, Unternehmen, Vereinen und Institutionen: Bei den regelmäßigen Treffen des Frauen-StammtischInnenstadt e.V. werden grundsätzlich alle eingeladen, die sich für die Stadt Bad Honnef einbringen möchten. So schaffen wir eine Plattform, ungeachtet davon, ob man selbst ein Geschäft in Bad Honnef hat oder Anwohner ist. Unser Verein ist frei zugänglich für jegliche Personengruppen unabhängig von Geschlecht, Alter, Ethik, Bildungsstand oder Religionszugehörigkeit.
  
- 
  
- Durchführung und Unterstützung kultureller und Künstlerischer Angebote und Veranstaltungen in der Bad Honnefer Innenstadt und für Bad Honnefer Bürger: Bei unseren Workshops und Veranstaltungen laden wir hauptsächlich Künstler/innen aus der Stadt Bad Honnef ein. Ebenso möchten wir beispielsweise auf unserem Weihnachtsmarkt hauptsächlich Bad Honnefer Geschäfte, Gastronomen, Vereine, Institutionen, Künstler etc. vertreten haben und eine Bühne bieten.

Mittel des Vereins, der keinen Gewinn erstrebt, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, entscheidet die Mitgliedsversammlung. Bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gilt der Antrag als angenommen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Mitglieder müssen für die Zustellung eine gültige Email-Adresse angeben. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits in der Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann erweitert werden mit bis zu zwei Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**


Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Honnef, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer/in.

**Bad Honnef, 10.03.2025**



---



---